Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CVII. Bern, den 6. Dec. 1799. (16. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 5. Novemb.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kuhns Meinung.)

Ihr habt sie selbst vernichtet! Man wird Eure eignen Waffen gegen Euch kehren; man wird sich auf Eure jetzige Meinung berufen; man wird die nemlichen Gründe geltend machen, die Ihr heute anführt; man wird jene Suprematie der Gesezgebung, die Ihr in dem gegenwärtigen Falle zu begründen euch bemühet, zum Werkzeug einer gänzlichen Umkehrung aller schützenden Formen des Rechts, aller Prinzipien, aller Grundgesetze der Verfassung herabwürdigen. Oder sind etwa alle bisherigen Erfahrungen für euch verloren? Habt ihr die Geschichte Frankreichs, habt ihr unsre eigne Geschichte des lezten Frühlings vergessen? habt ihr vergessen, wie nahe uns damals ein unglükliches Verhängniß dem Punkte gebracht hatte, wo die fürchterlichen Maximen der Schreckens-Regierung an die Stelle verfassungsmäßiger Grundsatze hätten treten sollen? erinnert ihr euch nicht mehr, daß ihr auf den rauchenden Abgründen eines Vulkans stehet, dessen innres Toben euch einen nahen Ausbruch vorher sagt! seht ihr nicht, wie im Herz der Mutterrepublik jene Faktion der Anarchisten ihr Haupt emporhebt, ihren lezten Kräften aufbietet, um jede öffentliche Gewalt noch einmal in ihren mit Blut befiekten Händen zu vereinigen? dörft ihr sicher seyn, daß kein elektrischer Funke jenes sich in unsrer Nachbarschaft vorberettenden Ungewitters in unsre niedrige Hütte einschlagen und sie in Brand setzen wird? ach, sie ist ja ein polirter Körper, der bis dahin jeden Blizstrahl jenes uns unmittelbar berührenden, unruhigen Luftkreises auf sich gezogen hat! und ihr, die ihr bis dahin euch mit der ganzen Kraft eures Willens und eurer Talente bemüht habt, jene ewigen Grundsatze des Rechts und der Freiheit euerm Volk unbeflekt zu erhalten, ihr wolltet heute, in den kritischen Augenblicken unsrer gegenwärtigen Lage, selbst den ersten Versuch wagen, zur Umstürzung der Grundpfeiler unsrer Verfassung, zur Vernichtung aller Garantie der Rechte, zur Ersetzung derselben durch Willkühr und Despotismus? wahrlich, ich erkenne euch nicht in eurer diesmaligen Handlungsweise, so viel ihr eurer seyd!

Und was führt ihr an, zur Befestigung eurer Meinung? Politische Gründe. Aber wißt ihr denn nicht, daß politische Gründe immer angewandt worden sind, um die willkührlichen Handlungen aller Zeiten und Menschen zu entschuldigen. Daß Marat und Robespierre die scheußlichen Verwüstungen ihres Vaterlandes, die Fusilladen von Lyon, die Hinopferung der grösten republikanischen Tugenden und Talente, das Maximum und alle Greuel ihrer schrecklichen Regierung, mit dem Dekmantel politischer, hübschklingender und gutgesagter Gründe zu verhüllen gesucht haben? Politische Gründe sind in den Augen des wahren Republikaners schlechterdings nichts, wenn sie sich nicht auf Bestimmungen des Rechts beziehen. Der erste Grundsaz aller Politik ist für ihn Gehorsam gegen das Gesez. Ich kenne in der gegenwärtigen Angelegenheit keine andre als die, zu der mich die Constitution und die oben auseinandergesezten Gründe des Rechts verpflichten.

Allein, sagt Ihr mir, die Sicherheit ist der Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung. Der Staat ist die Gewährung derselben jedem Burger schuldig. Mit dem Augenblick, da er diese Sicherheit nicht mehr leisten kann, hörten auch die Pflichten des leztern gegen die Gesellschaft auf. In diesem Falle befand sich Zürich nach

seiner Besatzung durch den Feind. Die helvet. Republik gab seinen Bürgern keinen Schutz. Ihre Verpflichtungen gegen dieselbe fielen weg. Sie können also für nichts von allem dem, was sie während dieser Zeit gethan haben, gegen dieselbe responsabel seyn. Mithin hatte das Direktorium kein Recht das Betragen der dortigen Interimsregierung gerichtlich ahnden zu lassen.

Zugegeben auf einen Augenblick, die ganze Schlußfolge meiner Gegner sey richtig, so frage ich immer wieder: Sind wir eine gerichtliche Behörde? Sind wir diejenige gerichtliche Behörde, der die Entscheidung der Frage zukommt: ob eine Verantwortlichkeit, oder was gleichviel heist, ob eine Anklage statt habe? Die erstre Frage habe ich schon beantwortet. Ich habe gezeigt, daß wir keine solche gerichtliche Behörde sind, daß wir kein Recht haben, uns die Entscheidung irgend eines gerichtlichen Gegenstandes anzumaßen. In Beziehung auf die zweite Frage aber, schlage ich die Constitution auf, und finde im 93. Art. derselben diese Vorschrift: daß das Kantonsgericht bei Staatsverbrechen vorläufig die Frage untersuchen soll: Ob eine Anklage Statt habe? Das Kantonsgericht soll also unmittelbar die Frage erörtern, ob im gegenwärtigen Fall eine Verantwortlichkeit eintreten könne, oder nicht? und dieses darum, weil gerade und unmittelbar von der Auflösung dieser Frage, die Entscheidung des Punkts abhängt: Ob die Mitglieder der Interimsregierung angeklagt werden können, oder nicht?

Aber, wirft man hier aufs neue ein, es ist kein Gesetz vorhanden, das diese große staatsrechtliche Frage der Verantwortlichkeit, entscheidet. Der Richter wird sie blos nach seinen individuellen Empfindungen beurtheilen müssen. Wenn also das Vollziehungsdirektorium auch die Interimsregierungen anderer Kantone gerichtlich belangt, so werden widersprechende Urtheile erfolgen, und die Willkühr des Richters wird überall die Stelle des Gesetzes vertreten.

Allein, jene Darstellung der Sache ist unrichtig, diese Besorgnisse sind ungegründet. Unser Kriminalgesetzbuch stellt bestimmt den Grundsatz auf, daß Niemand wegen einer Handlung von dem Kriminalrichter verurtheilt werden könne, die durch die Kriminalgesetze ausdrücklich als Verbrechen erklärt wird. Wenn also der Richter keine Vorschriften über den gegenwärtigen Fall im Gesezbuch vorfindet, so muß er nach diesem allgemeinen Grundsatz richten.

Gesezt aber auch, der Fall verhielte sich umgekehrt, die gedachte schützende Vorschrift befande sich nicht im Gesetzbuch, oder ihre Anwendung litte einige Schwierigkeit, so frage ich: Haben wir das Recht ein Gesetz in casu zu machen? Sind wir befügt eine Entscheidung zu geben, die sich auf bereits geschehene Handlungen bezieht, und also rückwürkend ist? BB. RR. Jedes rückwürkende Gesetz ist an und für sich und in jedem Fall eine Ungerechtigkeit. Und Ihr wolltet eine solche mit kaltem Blute, mit Vorsatz begehen?

Allein, laßt uns nun auch die Frage über die Verantwortlichkeit im allgemeinen und ohne Rücksicht auf den diesmaligen Fall untersuchen. Ich gestehe frei und offen, daß ich auch in Rücksicht derselben, mit meinen Gegnern nicht gleicher Meinung seyn kann.

Das Recht der Verträge ist durchaus dasselbe, wie in Verträgen zwischen einzelnen Bürgern, so auch in denjenigen zwischen diesen Leztern und der Gesellschaft. Nun wird kein Vertrag zwischen einzelnen Bürgern durch die eintretende Gewalt von Seite eines Dritten gebrochen, aufgelöst, vernichtet. Im Gegentheil, jeder der Contrahenten steht immer unter der Verpflichtung, so viel zu leisten, als ihm bei der obschwebenden Gewalt zu leisten möglich ist. So auch in Rücksicht des Staats und seiner Bürger. Wenn ein Theil dieser Leztern durch eine feindliche Besitznahme des Bodens von der Gesellschaft abgerissen wird, so hört der Vertrag zwischen ihnen beiden nicht auf. Wohl ist es wahr, daß die auf diese Art von der Gesellschaft getrennten Bürger nicht schuldig seyn können, ihre Abgaben an den Staat zu bezahlen, ihm Kriegsdienste zu thun, u. s. w. die Gewalt verhindert sie an diesen Leistungen. Allein, hört mit der Unmöglichkeit dieser Leistungen zugleich jede andere Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft auf? Hört insonderheit die jedem gesellschaftlichen Vertrage zum Grund liegende Pflicht auf, der Gesellschaft wenigstens nicht zu schaden? Ich glaube es nicht. Sobald es wahr ist, daß jeder Contrahent verbunden bleibt, den Vertrag in so weit zu erfüllen, als ihn die eingetretene Gewalt nicht

verhindert, so ist jeder Bürger, der durch feindliche Besitznahme eines Theils des Bodens der Republik momentan von derselben abgerissen wird, schuldig, wenigstens dieser negativen Pflicht gegen dieselbe genug zu thun; also nichts zu ihrem Nachtheil zu handeln, weder selbst die Waffen gegen dieselben zu tragen, noch andere zu Ergreifung derselben anzureizen, aufzufodern, oder zu nöthigen.

Man giebt zwar vor, negative Pflichten seyen blos moralische, keine Zwangspflichten; Pflichten also, die blos eine innere, nicht aber eine äussere Verbindlichkeit hätten. Allein, ich gestehe aufrichtig, daß ich einen solchen Einwurf nie erwartet hatte. Ist denn etwa der Grundsaz: du sollst keinem andern schaden, eine bloße Sittenpflicht? Ist er im Gegentheil nicht der Grund eines jeden allgemeinen Zwangsrechts, das nicht aus Vertragen herrührt? Bürger Repräsentanten, wenn er im Allgemeinen eine Zwangspflicht begründet, so begründet er sie auch, angewendet auf das Verhaltniß zwischen Gesellschaft und Bürger. Wer demnach diese Pflicht bricht, während dem sein Aufenthaltsort in feindlichen Handen war, wer mit dem Feind gemeinschaftliche Sache macht, und die Waffen gegen seine Gesellschaft ergreift, der ist allerdings gegen dieselbe verantwortlich.

Man hat von den Folgen dieser Verantwortlichkeit diel gesprochen. Ich will, zwar nur wenig, von denjenigen reden, die die Verläugnung derselben nach sich zieht. Der Bürger eines durch den Feind besezten Theils eines Landes erhält also ein volles Recht, die Waffen gegen sein Vaterland zu tragen? Der Bürgerkrieg ist also keine rechtswidrige Handlung mehr? Einwohner eines und desselben Landes dürfen sich also zu Tausenden morden? Selbst die Pflichten des Kriegsgefangenen gegen sein Land hören also auf, wenn er in feindliche Gewalt geräth? Er ist also von diesem Augenblik an äusserlich berechtigt, seine Waffen gegen seine Brüder zu kehren? Welche schrekliche Lehren! Und wo bleibt die Sicherheit der menschlichen Gesellschaften in Augenblicken der Gefahr, wo Vereinigung, wo näheres Zusammenziehen der Bande ihres Vereins vielleicht ihre einzigen Rettungsmittel sind?

Aber, sagt man ferner, das von der Interimsregierung von Zürich verordnete Aufgebot war keine freiwillige Handlung; fremde Gewalt nötzigte ihr diese Maaßregel ab. Ich will und darf dieses nicht entscheiden. Aber so viel weiß ich, daß dieses Vorgeben ein Faktum in sich schließt, dessen Untersuchung nicht uns, sondern dem Richter zusteht. Wenn ein Bürger über Nichterfüllung eines Vertrags gegen den andern klagt, dieser aber Gewalt vorschüzt, so urtheilt nicht der Gesezgeber über die Richtigkeit dieses Vorgebens ab, sondern der Richter. Wenn einer des Todschlags Angeschuldigter vorgiebt, seine Handlung sey nicht freiwillig geschehen, so ist es die Sache des Richters, nicht diejenige der Gesezgebung, diesen Punkt zu untersuchen.

Kurz, wir sind unter keinem Gesichtspunkte, nach keinen Begriffen von Recht befügt, die Entscheidung dieser Sache dem richterlichen Arme zu entziehen. Wir sollen also die Einfrage des Vollziehungsdirektoriums beantworten, und die Formen festsetzen, unter denen den Angeklagten ein Richter angewiesen werden soll. Meine Vorschlage enthält der Rapport der Minorität. Ich unterwerfe sie Eurer Prüfung, Bürger Repräsentanten; ich bescheide euch gerne und willig, daß bessere möglich sind. Aber nie werde ich zu der von der Majorität der Commission vorgeschlagnen Maaßregel stimmen, weil sie mir ungerecht, unpolitisch und gefährlich scheint.

Fizi, läßt durch den Dollmetsch wörtlich folgendes ablesen (1.): BB. RR. Ueber die 2 Rapporte welche gemacht worden, von der Vertheilten Comision welche nider gesetz wurde, wegen der Interimsregierung von Zürich ist schon so vill gesprochen worden, und wirdt noch so vill gesprochen werden, daß es unbegreiflich ist. Bis die sache gantz entwicklet am Tage Ligt. und Entwicklet muß es werden. — —

Ja es ist zu behaubten daß, diser umstand anlaß gibt zu einer Anataminischen oberaciohn, das nicht genuegsam kan zergliderete verstücklet und durch gesehen werden — — —
und wan alle doctores der Medicin der Rechtsgelehrtheit, Geist u. Weltliche Advocaten ale Filosoven und Welt-Weisen, mit ihrem vermeinten Gradus, der bis an das unEntliche Reiche, zusamen Treten würden sie kammen über disen gegenstand eben so wenig als über

(1.) Diplomatisch genau nach dem Manuscript des Verfassers abgedruckt.

all andere ein Hertz, ein sin oder ein Meinung. Alein! man Lase nur die Einfache, redliche u: gesunde Vernumbft walten welcher von den 2. Raporten aufzunehmen, oder zu verwerfen sey das wirdt Bey jedem wahren Patrioten in deme warmes, blut. für das wohl des Vatterlands. und der Naciohn in seinen Aderen schlagt. u: Rebublicanisches Freyheitsgefühl in seinem Hertzen Ligt. Bald endtschiden sein.

Aber Betrüebt ist es, das der Raport von der Minoritet, nicht der von der Majoritet ist. und am Besten währe es wan der Raport von diser Majoritet währe niemahls ans Tag liecht kommen. der macht uns wahrhafftig keine Ehre u: kein nutzen. Alein es verRathet allemahl wes Geistes kind man seye.

der Raport von der Mynoritet gründet sich auf ächt Rebublikanische grundsatze und gewis auf gerechtigkeit u Billichkeit. u: ein jeder der die Rebublick will u. sie liebt mues darzu stimmen. auch, ich stimme mit überzeugung darzu übrigens u Weiters. — — — Haben die meisten mit Glider, welche hier über Gesprochen die sache aus dem Rechten Gesichts Punckt. Betrachtet u: dargestelt, sonderheitlich Vetsch. u: Secretan. u ale die uoch sprechen wollen werden es auch Thun, zur Ehre und Nutzen unserr nacion

aber!

Traurig genueg ist es, das von mitGliederen aus unserer mite, ein solche Raport ist gemacht worden. das uns, und Gantz Helvecien, Ewig Brandmarcken würde, wan wür in annähmen Alein! er seye u: bleibe auf immer u, Ewig verworfen. Es ist unbegreiflich! daß offtmahl kan angerathen werden schwartz seye gewis weis, u: ungerecht seye gewis Recht, die HochverRätherischen Corespondenzen und Handlungen. sollen alle zugedeckt und unutrsucht Bleiben. u: so so so wole man die Rebublick Bilden. Aber — Nein es ist gewis einmahl Zeit wan es nur nicht vast zu spat die Verfüehrr Bey den Köpfen zu nehmen, u nur den Verfüehrten zu schonen — — — o welch unglück daß wir noch so vill menschen, haben die so eiskalte erstarte Erfrorne Nordische, Hertzen haben, die nur suchen alle Freyheits Lampen, umzukehren, u: außzulöschen. u: nur Englische, Ruschische, u österichische Despoty als schutzGötter verEhren und anbeten, und dem sterbenden Aristocratismus u: Fanatismus noch Medicinen Bringen so veil als möglich in wider ins Leben zubringen.

Jedes Rebublicanische Hertz, muß zerrissen werden, wan es so offt hören und sehen mus, wie schief, unsere kluege, grose verbündete Fränckische Nacion — und auch der über Bleibsel Von jahr hunderten, unverdorbenen Braven Tapferen schweitzer nacion offt dargestelt und Geschilderet werden. In nebend umstand solle man nicht ein Treten, oder Pfreivat ausschweifungen Im Gantzen und Grosen genohmen Hat sie uns von der Tödlichen Aristokraty Befreyt. Auch vill Blautdarbey eingebüeßt. soll sie Gar keine Belohnung darfür haben —
und noch jetz wirdt sie, und wan wir nur wollen mit ihr unsern alten TodFind Oesterich zernichten — (Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 2. Dec. Da der B. Visconti, bevollmächtigter Minister der cisalpinischen Republik, wegen häufigen und dringenden Familiengeschäften seinen Gesandschaftsposten in Helvetien auf einige Zeit verlassen mußte, zu dem er nicht eher wieder zurükkehren wird, bis die cisalpinische Republik hergestellt, und das Vollziehungsdirektorium, das in Chambery sich niederließ, seine vaterländische Residenz wieder bezogen haben wird: so ernannte dieses, damit die Verbindungen und Mittheilungen zwischen ihm und dem helvetischen Vollziehungsdirektorium nicht unterbrochen werden, den B. Galvani zum einstweiligen cisalpinischen Agenten bei dem helvetischen Gouvernement.

An wohlthätige Kinderfreunde.

Einige Kantone haben sich vorzüglich durch Verpflegung solcher Kinder vom Kant. Waldstätten ausgezeichnet, welche von ihren Eltern oder Verwandten weder ernährt, noch wohl erzogen werden konnten.

Es sind auch Eltern arm geworden, welche ihre Söhne, die Talente besitzen, gern in besseren Schulen zu nützlichen Staatsbürgern hätten erziehen lassen, und jezt es nicht mehr können.

Sollten sich nicht noch einige wohlthätige Familien in katholischen Gegenden zur Uebernahme und Erziehung solcher Kinder finden?

Schwyz, 29. Nov. 1799.

Heinrich Zschokke,
Regierungscommissar.